



Stadtplanungsamt

21.10.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Dirking / Herr Husmann

Telefon: 492 61 12 /

492 61 94

Dirking@stadt-muenster.de /

Husmann@stadt-

muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

64. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich Südlich Weseler Straße / Östlich Hohe Geist
[Wohngebiet Albachten-Ost]
Geänderter Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

07.11.2019	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
21.11.2019	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Rat der Stadt Münster am 17.06.2015 gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Südlich Weseler Straße / Östlich Hohe Geist gefasste Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans (64. Änderung des FNP) wird dahin geändert, dass der Geltungsbereich um eine Teilfläche im Osten reduziert und um eine Teilfläche im Nordwesten erweitert wird.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den oben stehenden Beschlussvorschlag entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat am 17.06.2015 die einleitenden Beschlüsse zur 64. Änderung des FNP und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 572 im Bereich Albachten – Südlich Weseler Straße / Östlich Hohe Geist für das geplante Wohngebiet im Osten Albachtens gefasst (Vorlage Nr. V/0357/2015).

Für die 64. Änderung des FNP wurde inzwischen der Planentwurf erarbeitet. Dieser soll Anfang des kommenden Jahres öffentlich ausgelegt werden. Hierzu ergeht parallel zu dieser Vorlage eine Be-

richtsvorlage an die Bezirksvertretung Münster-West und den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen (ASSVW). Der Planentwurf beinhaltet eine Reduzierung des Geltungsbereichs im Osten und eine Erweiterung im Nordwesten (siehe Vorlage Nr. V/0999/2019).

Mit dem Änderungsbeschluss aus dem Jahr 2015 wurden die Flächen der bestehenden Sportanlage des Vereins SV Concordia Albachten 1955 nicht komplett berücksichtigt. Der westliche Bereich der Sportanlagen war nicht Bestandteil des Änderungsgebietes. Aufgrund eines Urteils des OVG NRW vom 04.07.2012 können Sporteinrichtungen, die im Sinne von Sportanlagen eine Gesamtheit von funktionell zusammenhängenden baulichen Anlagen und Einrichtungen umfassen und die einen regelmäßigen Sportbetrieb von einigem Umfang erlauben, in der Bauleitplanung nicht mehr als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt bzw. festgesetzt werden. Stattdessen sind sie entweder gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlage oder als Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung darzustellen bzw. festzusetzen. Um die Gesamtsportanlage des Stadtteils Albachten im Flächennutzungsplan einheitlich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage darstellen zu können, wurde also im Nordwesten eine geringfügige Erweiterung des Änderungsbereichs vorgenommen.

Im Osten des Änderungsbereichs kann eine Reduzierung erfolgen, weil die vom ursprünglichen Änderungsbeschluss aus dem Jahr 2015 dort erfassten Flächen von dem jetzt vorliegenden Planentwurf nicht mehr berührt werden.

Da sich die Umgrenzung des Entwurfs der 64. Änderung gegenüber dem Änderungsbeschluss aus dem Jahr 2015 verändert hat, erfolgt der obenstehende Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs. Ursprünglicher und geänderter Bereich sind in der Anlage 1 dargestellt.

I. V.

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

1. Ursprünglicher und geänderter Bereich der 64. Änderung des FNP